



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0622/2019		Datum: 06.08.2019			
Bürgermeisterin					
Verfasser:	52-Sport- und Bäderamt			Az.:	
Betreff: Änderung der Haus- u. Badeordnung in den städtischen Schwimmbädern zum 01.09.2019					
Gremienweg:					
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Haus- u. Badeordnung in den städtischen Schwimmbädern zum 01.09.2019.

Begründung:

Die letzte Änderung der Haus- u. Badeordnung erfolgte zum 01.01.2019.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung des Abschnittes „IV. Besondere Bestimmungen Nr. 5“ ist das Tragen von Burkinis in den städtischen Schwimmbädern untersagt. Hiergegen wurde beim Oberverwaltungsgericht RLP ein Normenkontrollantrag gestellt.

Daraufhin hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 12.06.2019 - 10 B 1515/19.OVG - diese Regelung der Haus- u. Badeordnung über die zulässige Badekleidung bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt, da sie gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Die Begründung des OVG im Eilverfahren war außergewöhnlich umfangreich und detailliert, so dass davon auszugehen ist, dass auch das Hauptverfahren im Sinne der Antragstellerin entschieden wird.

Daher soll die Formulierung des Abschnittes IV. Nr. 5 der Haus- u. Badeordnung rechtskonform wie folgt geändert werden:

„Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Badpersonal vor Ort.“

Diese Formulierung ist mit dem Badpersonal abgestimmt.

Anlage/n:

Historie: